

Vorblatt

Problem:

Das Konservatorium „Vienna Music Institute des Mag. Ernst Ritsch“ wird ab dem Studienjahr 2006/07 zwei Hauptstudiengänge führen, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Verordnung über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien nach dem Studienförderungsgesetz 1992 erfüllen. Ohne die Aufnahme in diese Verordnung haben die ordentlichen Studierenden des genannten Konservatoriums keinen Rechtsanspruch auf Studienförderung.

Ziel und Inhalt:

Gegenständlicher Novellenentwurf soll eine Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Studienförderung für ordentliche Studierende der Hauptstudiengänge „Jazz- und Populärmusik“ sowie „Instrumental(Gesangs)pädagogik für Jazz- und Populärmusik“ des Vienna Music Institute schaffen.

Alternativen:

In Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben des Studienförderungsgesetzes 1992 gibt es keine Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung wird sich finanziell voraussichtlich durch zusätzliche Ausgaben im Bereich der Studienförderung auswirken.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Dieses Rechtsetzungsvorhaben wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung bedarf gemäß § 76 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes 1992 des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf steht zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Studienförderung erhalten ordentliche Studierende an mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, wenn sie Hauptstudiengänge besuchen, die durch Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien zu bestimmen sind. Konservatorien sind im schulrechtlichen Sinn Privatschulen mit einem Organisationsstatut, das von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur bescheidförmig genehmigt wird. Nur diesen kann das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden.

Das Organisationsstatut des „Vienna Music Institute des Herrn Mag. Ernst Ritsch“ (in Folge: VMI) wurde mit Bescheid vom 19. Jänner 2006 (GZ BMBWK-24.423/0014-III/3a/2005) ab dem Studienjahr 2006/07 genehmigt. Inzwischen hat der Schulerhalter auch erstmals um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht. Damit Privatschulen wie das VMI, die erstmals um Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht haben, durch eine für das Verfahren auf Studienförderung nicht zeitgerechte Erledigung ihres Ansuchens nicht benachteiligt werden, sind sie gemäß § 3 Abs. 4 Studienförderungsgesetz 1992 idgF den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien (§ 3 Abs. 1 Z 7 leg. cit.) gleichgestellt. Weiters sind in die Verordnung über die Studienförderung nur solche Hauptstudiengänge aufzunehmen, die bei einer Dauer von mindestens acht Semestern in praktisch-künstlerischen Fertigkeiten bis zur höchsten Stufe führen und eine entsprechende theoretische Ausbildung bieten oder zu einer Lehrbefähigung führen; ebenso müssen die Pflichtgegenstände der Hauptstudiengänge ein durchschnittliches Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden je Semester aufweisen. Die Überprüfung des Organisationsstatuts, insbesondere der relevanten Lehrpläne, ergibt, dass die Studiengänge des VMI diese Voraussetzungen erfüllen. Sie sind daher in die Verordnung aufzunehmen, wodurch für ordentliche Studierende des VMI ab dem Studienjahr 2006/07 die notwendige Anspruchsgrundlage für den Bezug von Studienförderung geschaffen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Laut Auskunft des Schulerhalters werden am Beginn des Studienjahres 2006/07 voraussichtlich 77 ordentliche Studierende die Hauptstudiengänge „Jazz- und Popularmusik“ und „Instrumental(Gesangs)pädagogik für Jazz- und Popularmusik“ am VMI besuchen.

Erfahrungsgemäß stellen maximal 30% der Studierenden einen erfolgreichen Antrag auf Studienförderung. Die Höhe der Studienbeihilfe beträgt durchschnittlich 3 000 Euro jährlich pro Studierenden zuzüglich den Ersatz des Studienbeitrages im Höchstmaß von 363,36 Euro pro Semester und Studierenden. Die durchschnittliche Studienbeihilfe für ordentliche Studierende des VMI wird sich daher auf 3 726,72 Euro jährlich pro Studierenden belaufen. Ausgehend von diesem Betrag und den Erfahrungswerten der Studienbeihilfenbehörde betreffend den Zuerkennungsanteil werden somit Mehrausgaben von maximal 85 714,56 Euro für rund 23 zu bewilligende Anträge ordentlicher Studierender des VMI anfallen.

Durch die Aufnahme des Konservatoriums VMI in 1150 Wien in die Verordnung über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien ergeben sich keine Auswirkungen auf den Stellenplan der Studienbeihilfenbehörde.

Gliederung der Folgeausgaben/-kosten:

Personalausgaben/-kosten	0
Verwaltungsausgaben	Vernachlässigbar
Nominalausgaben/-kosten	85 714,56 Euro
Investitionsausgaben	0
Minderausgaben/-kosten	0
Summe der Kosten	85 714,56 Euro

Für die auf Grund dieser Verordnung anfallende finanzielle Mehrbelastung in der Höhe von 85 714,56 Euro ist die budgetäre Bedeckung in ausreichendem Maße gegeben und erfolgt im Rahmen des Kapitel 12 der Anlage 1 (Bundesvoranschlag) des Bundesfinanzgesetz 2006, BGBl. I Nr. 20/2005 idgF.

Für das laufende Finanzjahr sowie für die folgenden drei Finanzjahre ergeben sich durch die geplante Neuaufnahme des VMI in die Verordnung über die Studienförderung unter der Annahme unveränderter

Voraussetzungen (Zahl der möglichen Antragstellerinnen und Antragsteller, Bewilligungsanteil, Höhe der jährlichen Studienbeihilfe) folgende Zahlenwerte:

Finanzjahr	Mehrausgaben
2006	28 571,52 Euro
2007	85 714,56 Euro
2008	85 714,56 Euro
2009	85 714,56 Euro

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4):

Die Aufnahme des VMI in den Kreis der förderberechtigten Einrichtungen gemäß § 3 Studienförderungsgesetz 1992 wird am 1. September 2006 wirksam werden und erfolgt somit in Abstimmung mit der Genehmigung der zu Grunde liegenden Ausbildung ab dem Studienjahr 2006/07. Die neue Rechtslage ist daher auf Ansuchen betreffend Studienförderung ab dem Studienjahr 2006/07 anzuwenden.

Zu Z 2 (Ziffer 12 der Anlage):

Nach geltender Rechtslage führen elf Konservatorien Hauptstudiengänge, deren erfolgreicher Besuch mit Studienförderung unterstützt wird. Mit Ziffer 2 des Entwurfes wird dieser Kreis um das VMI erweitert.